

Hinweisblatt technische Mindest- anforderungen

Sonstige Zuwendungsbestimmungen



Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als Dienstleister im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr mit der Projektträgerschaft für das Förderprogramm Ladeinfrastruktur in und an Mehrparteienhäusern betraut.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Verkehr

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Allgemeine Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

Die Einbaumaßnahmen sind durch Fachunternehmen vorzunehmen. Insbesondere die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestationen muss durch ein Installationsunternehmen unter Beachtung der Vorgaben des § 13 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) erfolgen.

Meldepflichten:

- Ladestation: Die Ladestation ist gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für den Betrieb von elektrischen Verbrauchsgeräten, Ladestationen und Eigenanlagen der NAV vor Inbetriebnahme beim Netzbetreiber anzumelden und etwaige Zustimmungen einzuholen (§ 19 Abs. 2 NAV).
- Speicher (Sofern im System vorhanden): Meldepflichten gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber, dem Finanzamt und dem Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur sind einzuhalten und erforderliche Zustimmungen einzuholen.

Herstellerliste

Zur Sicherstellung der Einhaltung der technischen Anforderungen wird eine Liste mit förderfähigen Ladestationen geführt und für die Antragsteller auf der Internetseite des Projektträgers unter <https://laden-im-mehrparteienhaus.de/faq-download/> veröffentlicht.

Die Aufnahme in die Herstellerliste kann vom Hersteller der Ladestation über das folgende Online-Formular beantragt werden: <https://nationale-leitstelle.limesurvey.net/236384>.

Technische Anforderungen an das Ladeinfrastruktur-System

- Die Komponenten (Ladestationen, Energiemanagementsystem, ggf. Pufferspeicher) müssen über eine sichere digitale, bidirektionale Kommunikationsschnittstelle verfügen und gängige, standardisierte Kommunikationsprotokolle unterstützen sowie eine sichere Softwareupdatefähigkeit aufweisen, so dass zukünftig eine Absicherung auf Transportebene nach Stand der Technik, beschrieben durch die technischen Richtlinien des BSI (insbesondere TR 2102-1 und -2) ermöglicht werden kann, um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Ferner müssen die Komponenten hinreichend Platz für die Nachrüstung mittels steckbarer Komponenten (beispielsweise Kommunikationsadapter nach TR-03109-5) vorsehen, so dass zukünftig eine sichere und interoperable Anbindbarkeit an das Smart-Meter-Gateway nach dem Messstellenbetriebsgesetz ermöglicht werden kann, um mit anderen Komponenten und Akteuren innerhalb des Energiesystems sicher über ein intelligentes Messsystem kommunizieren zu können.

- Ist noch kein Smart-Meter-Gateway vorhanden, genügt der Nachweis, dass der Letztverbraucher den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes mit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem beauftragt hat oder der Messstellenbetreiber die Ausstattung gemäß § 37 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes angekündigt hat.
- Die Kommunikationsschnittstelle zur Steuerung der Komponenten kann entweder kabelgebunden (Ethernet) oder kabellos ausgeprägt sein, die Kommunikation muss über ein IP-basiertes Protokoll (z.B. gemäß VDE AR 2829) stattfinden, z.B. EEBUS oder vergleichbar.

Anforderungen an die Ladestationen

Förderfähig sind ausschließlich nicht öffentlich zugängliche Ladestationen, die an Stellplätzen eines eigenen, selbstgenutzten Wohngebäudes errichtet werden und zum Aufladen von eigenen Elektrofahrzeugen genutzt werden.

- Die Ladestation muss technisch in der Lage sein mit mindestens 11 Kilowatt und maximal 22 kW pro Ladepunkt zu laden. Eine, durch das Last- und Lademanagement reduzierte Ladeleistung ist zulässig.
- Die Ladeleistung entspricht der Nenn-Ladeleistung, die vom Hersteller ausgewiesen wird.
- Gefördert werden stationäre Ladestationen gemäß Ladebetriebsarten 3 und 4 nach DIN EN IEC 61851-1 (VDE 0122-1).
- Sofern die Ladestation mit einem IT-Backend-System kommuniziert, muss die Ladestation über ausreichend sichere und standardisierte Kommunikationsschnittstellen an ein IT-Backend angebunden sein. Die ausreichende IT-Sicherheit wird vermutet, wenn die Ladestation mindestens das Protokoll TLS1.2 mit kryptografischen Verfahren (oder vergleichbar beziehungsweise höher) nach dem Stand der Technik ermöglicht.
- Gefördert werden Ladeeinrichtungen, die eine nach §14a EnWG geforderte, netzorientierte Steuerung nach den Empfehlungen des VDE FNN zu der Tenorziffer 2a ermöglichen. Als Mindeststandard muss die Ladeeinrichtung folglich eine digitale Schnittstelle auf Basis der VDE-AR-E 2829-6-1 umsetzen. EEBUS wird als branchenweiter Mindeststandard von der BNetzA in Anlehnung an die Empfehlung des VDE FNN zu Tenorziffer 2a empfohlen.
- Die Ladestation muss in der Lage sein, Vorgaben und Fahrpläne für Netzanschlussleistungsmaximalwerte des Leistungs- und Energiemanagementsystems von berechtigten Stellen mit der Möglichkeit zur Priorisierung zu verarbeiten.

- Vor dem für die ISO 15118-20-Umsetzung nach AFIR geforderten Datum am 01.01.2027 ist es hinreichend, eine hardwareseitige Befähigung zur Umsetzung der ISO 15118-20 nachzuweisen. Softwareupdates müssen spätestens zum 01.01.2027 bereitgestellt werden. Ab dem 01.01.2027 sind die Vorschriften der AFIR vollumfänglich zu erfüllen.

Geteilt genutzte Ladestationen müssen über einen eichrechtskonformen Stromzähler an jedem Ladepunkt verfügen.

Zusätzliche Anforderungen an Bidirektionale Ladeeinrichtungen

Bidirektionale Ladestationen müssen zusätzlich folgende Eigenschaften aufweisen:

1. Die Ladestation muss die Kommunikation zum Elektrofahrzeug nach der aktuell gültigen Ausgabe der ISO 15118-20 ermöglichen.
2. Förderfähige AC und DC-Ladeeinrichtungen müssen über ein auf der ZEREZ-Datenbank bereitgestelltes Einheiten- und NA-Schutz-Zertifikat, gemäß VDE-AR-N 4105:2026-03 verfügen. Förderfähig sind nur AC-Ladeeinrichtungen, die die Funktionsverteilung nach FNN-Hinweis „Umsetzung des Nachweises der technischen Anforderungen der VDE-AR-N 4105 für das bidirektionale Laden von Elektrofahrzeugen“
3. Für AC-Ladestationen: IEC 61851-1 Ed.4 (erwartet für Anfang 2027), sowie ISO 15118-20 AMD 1
4. LVRT/HVRT-Fähigkeit (Low/High Voltage Ride Through)
5. Bidirektionale Strommessung

Zudem ist zwingend darauf zu achten, dass die elektrische Anlage bei der Installation von bidirektionalen Ladestationen auf den möglichen maximalen Strom im Rückspeisefall (Entladen des Fahrzeugs) ausgelegt ist, um Überlastungen zu vermeiden.

Der Fördermittelgeber behält sich vor, die technischen Anforderungen an eine bidirektionale Ladestation mit Rücksicht auf technische Entwicklungen anzupassen. Maßgeblich für die Bewertung der Förderfähigkeit sind die gültigen Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Sie haben Rückfragen zu den technischen Mindestanforderungen oder zur Herstellerliste?

Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur betreut das Förderprogramm inhaltlich unter dem Dach der bundeseigenen NOW GmbH und beantwortet Ihnen Ihre Fragen.

- **Website:** www.nationale-leitstelle.de
- **Kontakt:** ladeinfrastruktur-technik@now-gmbh.de

Projektträger PricewaterhouseCoopers GmbH WPG
Kapelle-Ufer 4 | 10117 | Berlin
E-Mail: info@laden-im-mehrparteienhaus.de
Hotline: +49 30 26 36 4444 (Mo.-Fr. 09:00 – 17:00 Uhr)
www.laden-im-mehrparteienhaus.de

Stand 26.03.2026